



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)

und Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche
Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK)**

Schuljahresbeginn 2026/27

1. An welchen Schulen wird mit welcher Begründung in welchen Klassen im neuen Schuljahr die Lerngruppengröße von 29 überschritten?
2. An welchen Grundschulen wurden Klassen mit 30 oder mehr Schüler:innen eingerichtet und aus welchen Gründen?

Antwort zu den Fragen 1) und 2):

Schulen sind verpflichtet, die zugewiesenen Planstellen effizient für die Unterrichtsversorgung der Klassen einzusetzen. Bei der Bildung der Klassen und Lerngruppen ist daher eine ressourcenschonende Einteilung zu beachten. In der Durchführung des Auftrages sind die Schulen gemäß § 3 Schulgesetz (SchulG) selbständig. Eine Meldung an das MBWFK im Sinne der Fragen ist daher nicht vorgesehen.

3. Wie viele Vertretungslehrkräfte im neuen Schuljahr hatten inzwischen bereits acht oder mehr befristete Verträge?

Antwort:

Diese Daten werden statistisch nicht erhoben.

4. Auf ihrer Pressekonferenz zum Schuljahresbeginn berichtete die Bildungsministerin: „Wir erleichtern [...] den Lehramtswechsel. Wir haben jetzt insgesamt 60 Lehrkräfte, die in einem regulären Lehramtswechsel waren.“ Auf welchen Zeitraum bezieht sich das und wie vielen Wechselwünschen konnte in diesem Zeitraum aus welchen Gründen nicht entsprochen werden?

Antwort:

Die Angabe bezieht sich auf das Schuljahr 2025/26. Es wird statistisch nicht erfasst, in wie vielen Fällen einem Lehramtswechsel nicht entsprochen werden kann.

5. In ihrer Pressekonferenz teilte die Bildungsministerin mit, Stellen könnten nur entfristet werden, wenn die entsprechenden Qualifikationen vorlägen. Wie viele Vertretungslehrkräfte haben trotz entsprechender Qualifikation einen befristeten Vertrag?

Antwort:

Im Kontext der Pressekonferenz hat die Ministerin dargelegt, dass sich auf unbefristet ausgeschriebene Planstellen nur grundständig ausgebildete Lehrkräfte bewerben können. Im technischen Sinn handelt es sich dabei um Neueinstellungen, auch bei den grundständig ausgebildeten Lehrkräften, die zuvor als Vertretungslehrkraft tätig waren. Zum Schuljahresbeginn 2026/27 ist es gelungen, bereits 738 Neueinstellungen auf unbefristete Ausschreibungen umzusetzen.

Von den 2.475 befristet eingestellten Vertretungslehrkräften besitzen 915 eine vollständige Lehramtsausbildung. Es besteht die Erwartung, dass diese Lehrkräfte sich auf künftige unbefristet ausgeschriebene und für sie geeignete Planstellen bewerben.

6. Welche Bedeutung hat eine abgeschlossene Lehramtsausbildung für die Entfristung von Vertretungslehrkräften, wenn Stand Oktober 2025 zugleich 286 unbefristet beschäftigte Lehrkräfte keine abgeschlossene Lehramtsausbildung aufweisen (ohne Seiten- und Quereinsteiger*innen), darunter 67 an Grund-

schulen und 16 an Gymnasien, für die der von der Landesregierung angeführte Bedarf an Fachpraxislehrkräften keine Erklärung bietet?¹ Welche Rolle spielt dabei der konkrete und fortbestehende Bedarf an der jeweiligen Schule?

Antwort:

Gemäß § 34 Abs. 2 SchulG soll die dauerhafte Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen Lehrkräften übertragen werden, die die Befähigung für ein Lehramt besitzen. In Ausnahmefällen können Personen mit anderen Befähigungen als Lehrkräfte eingesetzt werden. Bei entsprechendem Unterrichtsbedarf ist auch eine stundenweise Beschäftigung zulässig. Ziel der Landesregierung ist es, alle offenen Planstellen für Lehrkräfte an Schulen auch mit grundständig ausgebildeten Lehrkräften zu besetzen. Hierfür ist über die Bewerbungsplattform „Online Stellenmarkt Schule“ (pbOn) allen ausgebildeten Lehrkräften der Zugang eröffnet. Schulen schreiben dort Stellen für die Lehrämter und Fächer sowie Fachrichtungen bedarfsgerecht aus. Im Rahmen der Bestenauslese gemäß Artikel 33 Grundgesetz in Verbindung mit § 9 Beamtenstatusgesetz werden die Planstellen vergeben. Die in der Drs. 20/4083 aufgeführten unbefristet beschäftigten Personen sind bei den allgemein bildenden Schulen größtenteils über (außer-)gerichtliche Vergleiche unbefristet in den Schuldienst eingestellt worden. Die aufgeführten Zahlen wurden stichtagsbezogen zum 01.10.2025 aus dem Gesamtbestand der Lehrkräfte erhoben und enthalten mithin einen überwiegend schon über Jahre hinweg gebildeten Bestand an diesen Kräften.

7. Gemäß der „Richtlinie über die Gewährung von Ausgleichsleistungen an kommunale Träger von Gymnasien zur Kompensation des durch die Umstellung von G8 auf G9 ausgelösten finanziellen Mehrbedarfs“ war eine Antragstellung bis zum 30.06.2026 möglich. Welche Anträge sind in welcher Höhe eingegangen, welche Mittel stehen für diese Anträge zur Verfügung und in welchem Verfahren sollen sie bis wann beschieden werden?

Antwort:

Bis zum 30.06.2026 sind zwölf Anträge im MBWFK eingegangen. Diese weisen ein Antragsvolumen von knapp 73 Mio. Euro aus. Es ist festzuhalten, dass nicht alle beantragten Maßnahmen die Voraussetzungen der Richtlinie über die Gewährung

¹ Drs. 20/4083

von Ausgleichsleistungen an kommunale Träger von Gymnasien zur Kompensation des durch die Umstellung von G8 auf G9 ausgelösten finanziellen Mehrbedarfs erfüllen. Die Mittel werden durch das Bildungsministerium nach Maßgabe der Richtlinie, den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie der Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes vergeben. Die Anträge werden voraussichtlich bis Ende Oktober diesen Jahres beschieden.

8. Konnten alle Schulträger mit offenen Investitionsanträgen zum Ganzttag die vor den Sommerferien eingegangenen Nachfragen fristgerecht beantworten?
Falls nicht: Welche nicht?

Antwort:

Bei der Fristsetzung zur Beantwortung von Rückfragen handelt es sich nicht um eine Ausschlussfrist, so dass es - insbesondere auch mit Blick auf gewährte oder zu gewährende Fristverlängerungen - im Sinne der Bearbeitung keine nicht fristgerechten Antworten gibt. Dies ist den Schulträgern zum Beispiel auch in einer gemeinsamen Videokonferenz mit den kommunalen Landesverbänden und der Investitionsbank Schleswig-Holstein kommuniziert worden. Nach Ablauf des erbetenen Abgabetermins für die Antworten auf die gestellten Nachfragen wird lediglich erneut bei dem jeweiligen Schulträger angefragt und um die Antworten zu den dem jeweiligen Schulträger individuell gestellten Fragen gebeten. Das Land übernimmt - wie von der Landesregierung zugesagt - bis zu 85% der förderfähigen Investitionskosten im Rahmen der Antragsbearbeitung des Ganztags-Investitionsprogramm.